



Stadt Oldenburg

Allgemeine Haushaltsvermerke



Allgemeine Haushaltsvermerke

Im Ergebnishaushalt werden die Ressourcen (Aufwendungen und Erträge) aller konsumtiven Produkte jeweils einem Budget (= Bewirtschaftungseinheit, funktional begrenzte Aufgabenbereiche) zugeordnet. Die Verantwortung für die Budgets wird den Amtsleitungen übertragen. Es werden insgesamt 29 Budgets gebildet (siehe Budgetübersicht, Seite siehe Inhaltsverzeichnis *Übersichten*).

Im Finanzhaushalt werden analog zum Ergebnishaushalt die Investitionsmaßnahmen zu Budgets (siehe Budgetübersicht) zusammengefasst.

Die durch organisatorische Maßnahmen erforderlichen über- und außerplanmäßigen Bedarfe zwischen verschiedenen Budgets sind genehmigt, soweit sich das Haushalts-soll insgesamt nicht erhöht.

Sonderregelungen für einzelne Produkte/Leistungen und Investitionsmaßnahmen werden durch Haushaltsvermerk im Haushaltsplan gesondert ausgewiesen.

Ergebnishaushalt

Deckungsfähigkeit

Innerhalb eines Budgets sind die Ansätze für Aufwendungen einschließlich der Ermächtigungsübertragungen gegenseitig deckungsfähig.

Außerplanmäßige Aufwendungen gelten als genehmigt, sofern sie im Budget gedeckt sind. Durch die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit darf über das laufende Haushaltsjahr hinaus keine Verpflichtung entstehen.

Budgetübergreifend sind alle Personalaufwendungen (Kontengruppen 40 und 41) und alle Sozialhilfetransferaufwendungen (Kontenart 433) jeweils gegenseitig deckungsfähig.

Ausnahmen von der Deckungsfähigkeit

Abschreibungen

Abschreibungen sind nicht Bestandteil der Deckungsfähigkeit.

Über- und außerplanmäßige zahlungsunwirksame Aufwendungen

Alle über- und außerplanmäßigen, zahlungsunwirksamen Aufwendungen gelten als genehmigt. Die Deckung muss gewährleistet sein, sofern die Aufwendungen über Abschreibungen und Zuführungen zu Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen und für Beihilfeverpflichtungen hinausgehen.

Leistungsentgelte für gebäudewirtschaftliche Leistungen des Eigenbetriebes Gebäudewirtschaft und Hochbau (EGH) für die Kernverwaltung

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Sinne des § 117 NKomVG gelten als genehmigt, solange die veranschlagten Gesamtaufwendungen für die Leistungsentgelte im Kernhaushalt nicht überschritten werden.

Amt für Teilhabe und Soziales und Jobcenter

Die Aufwendungen in den Budgets des Amtes für Teilhabe und Soziales (Budget 50) und des Jobcenters (Budget 50.1) sind gegenseitig deckungsfähig.

Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen

Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen sind nicht budgetrelevant und somit nicht Bestandteil der gegenseitigen Deckungsfähigkeit eines Budgets. Über- und Außerplanmäßige Aufwendungen gem. § 117 NKomVG gelten als genehmigt. Satz 1 und Satz 2 gelten nicht für Mietaufwendungen für EDV und Telefon (Kontonummer 48111100).

Fortbildungsmittel

Fortbildungsmittel sind nicht Bestandteil der gegenseitigen Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets. Eine Verstärkung der Fortbildungsmittel ist zu Lasten des Budgets zulässig.

Schulbudget

Im Amt für Schule und Bildung (Budget 52) gibt es ein Kontingent für die Zuschüsse an alle Schulen (Schulbudget). Das Schulbudget umfasst die städtischen Haushaltsmittel, die den Schulen für die Beschaffung von Betriebs- und Geschäftsausstattung, Bürobedarf, Lehr- und Unterrichtsmaterialien zur Verfügung gestellt werden. Diese Mittel werden anteilig von den Schulen und vom Amt für Schule und Bildung bewirtschaftet.

Die Ansätze des Schulbudgets sind untereinander deckungsfähig, jedoch nicht Bestandteil der gegenseitigen Deckungsfähigkeit im Budget 52.

Personalaufwendungen der Feuerwehr (23) und des Rettungsdienstes (23.1)

Die Personalaufwendungen beider Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Zweckbindung von Erträgen

Im Sinne von § 18 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) sind grundsätzlich innerhalb eines Budgets alle Erträge auf die Verwendung für die Aufwendungen dieses Budgets beschränkt.

Darüber hinaus sind wegen einer rechtlichen Verpflichtung (zum Beispiel zweckgebundene Zuschüsse oder Spenden) oder wegen eines sachlichen Zusammenhangs (zum

Beispiel für besondere Projekte) bestimmte Erträge auf die Verwendung für die entsprechenden Aufwendungen beschränkt. In diesen Fällen wird die Zweckbindung durch Haushaltsvermerk bei den jeweiligen Produkten oder Leistungen ausgewiesen.

Mindererträge innerhalb eines Budgets verringern jeweils die Aufwendungsermächtigung des Budgets entsprechend.

Allgemeine Zweckbindungsvermerke

Fortbildung

Erträge aus Fortbildungsveranstaltungen sind zweckgebunden und ermächtigen zu zusätzlichen Fortbildungsaufwendungen.

Erstattungen

Rückwirkend gezahlte Zuwendungen für bereits in Vorjahren abgeschlossene Projekte/Maßnahmen gelten als Erstattungsleistungen und sind als solche nicht mehr zweckgebunden.

Drittmittelförderung für Personalfälle

Mehrerträge aus personenbezogenen Förderungen (insbesondere nach dem Sozialgesetzbuch), die vom Fachdienst Personal und Organisation bei Dritten (insbesondere dem Jobcenter) beantragt werden, ermächtigen die Fachämter zu entsprechenden Personalmehraufwendungen.

Übertragbarkeit

Im Haushaltsjahr nicht in Anspruch genommene Aufwendungsermächtigungen werden nicht in das Folgejahr übertragen.

Ausnahmen von der Übertragbarkeit

Erteilte Aufträge

Sofern bereits Aufträge erteilt, Verträge geschlossen oder Zuwendungsbescheide erlassen wurden, die Lieferung oder Leistung aber noch nicht erfolgt ist und diese als Vormerkung gebucht wurden, können die erwarteten Aufwendungen übertragen werden.

Zweckgebundene Erträge und Aufwendungen

Bei zweckgebundenen Erträgen nach § 18 KomHKVO bleiben die Ermächtigungen für die entsprechenden Aufwendungen bis zur Abwicklung der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar und können dementsprechend übertragen werden.

Fortbildungsmittel

Die Hälfte der nicht in Anspruch genommenen Ermächtigungen für Fortbildungsaufwendungen kann in das Folgejahr übertragen werden. Fortbildungsmittel gelten als in Anspruch genommen, sofern dafür ein Auftrag erteilt und eine Vormerkung eingerichtet worden ist.

Fortbildungsmittel, die im Amt für Personal und Verwaltungsmanagement für amtsübergreifende Fortbildungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden, können in voller Höhe übertragen werden.

Schulbudget

Nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen des Schulbudgets können in voller Höhe in das Folgejahr übertragen werden.

Budgets Personalrückstellungen (10.1), Beteiligungen (20.1) und Jobcenter (50.1)

Nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen der Budgets 10.1, 20.1 und 50.1 können in voller Höhe in das Folgejahr übertragen werden.

Finanzhaushalt

Deckungsfähigkeit

Innerhalb eines Budgets sind die veranschlagten Auszahlungen für Investitionen einschließlich der Ermächtigungsübertragungen gegenseitig deckungsfähig, soweit nichts Anderes geregelt ist.

Das gleiche gilt für Verpflichtungsermächtigungen, die ebenfalls innerhalb eines Budgets gegenseitig deckungsfähig sind.

Unerhebliche außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen und Verpflichtungsermächtigungen gelten als genehmigt, sofern sie im Budget gedeckt sind. Als unerheblich gilt der in § 6 der Haushaltssatzung festgelegte Betrag.

Außerplanmäßige Auszahlungen für die Umschuldung von Investitionskrediten zum Finanzsachkonto 79273400 (Umschuldung) gelten gemäß § 117 NKomVG als genehmigt.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen aus aktivierten Eigenleistungen gelten als genehmigt, soweit in selber Höhe Erträge aus aktivierten Eigenleistungen verbucht werden.

Alle veranschlagten Investitionen für den Ausbau der Kindertagesbetreuung werden im Teilhaushalt 11 als eine Gesamtmaßnahme behandelt. Bei der Bildung der Ermächtigungsübertragungen am Jahresende können die einzeln veranschlagten Beträge nach Bedarf den noch nicht fertig gestellten Ausbaumaßnahmen zugeordnet werden.

Alle veranschlagten Investitionen für Maßnahmen auf dem ehemaligen Fliegerhorstgelände werden im Teilhaushalt 03 als eine Gesamtmaßnahme behandelt. Bei Bildung der Ermächtigungsübertragungen am Jahresende können die einzelnen veranschlagten Beträge nach Bedarf den noch nicht fertig gestellten Maßnahmen zugeordnet werden.

Ausnahmen von der Deckungsfähigkeit

Straßenbaumaßnahmen

Die Auszahlungen für Straßenbaumaßnahmen im Teilhaushalt 08 einschließlich der Ermächtigungsübertragungen sind nur innerhalb eines Vorhabens gegenseitig deckungsfähig. Ausnahmen hiervon können durch Haushaltsvermerk bei den einzelnen Vorhaben bestimmt werden.

Die im Teilhaushalt 08 veranschlagten Pauschalmittel für Baugrunduntersuchungen, aktivierte Eigenleistungen und externe Planungsleistungen werden über- beziehungsweise außerplanmäßig bei den jeweiligen Maßnahmen bereitgestellt, wenn die tatsächliche Höhe je Maßnahme feststeht. Die über- beziehungsweise außerplanmäßigen Mittel gelten insoweit als genehmigt.

Die Mittel aus dem Rad- und Fußverkehrsprogramm können auch für Nebenanlagen für den Rad- und Fußverkehr verwendet werden. Sofern sich der Bedarf ergibt, werden die Mittel aus diesem Ansatz über- beziehungsweise außerplanmäßig bei der jeweiligen Straßenbaumaßnahme bereitgestellt. Die über- beziehungsweise außerplanmäßigen Mittel gelten insoweit als genehmigt.

Grunderwerb

Alle Auszahlungen, die sich aus dem Abschluss und aus der Ausführung von Grundstücksverträgen für den Grunderwerb im Budget 11 ergeben, sind gegenseitig deckungsfähig. Sie sind nicht gegenseitig deckungsfähig mit den weiteren veranschlagten Auszahlungen für Investitionen und den Ermächtigungsübertragungen im Budget 11.

Zweckbindung von Einzahlungen

Im Sinne von § 18 KomHKVO sind grundsätzlich innerhalb eines Budgets alle Einzahlungen auf die Verwendung für die Auszahlungen dieses Budgets beschränkt.

Darüber hinaus sind wegen einer rechtlichen Verpflichtung (zum Beispiel zweckgebundene Zuschüsse oder Spenden) oder wegen eines sachlichen Zusammenhangs (zum Beispiel für besondere Projekte) bestimmte Einzahlungen auf die Verwendung für die entsprechenden Auszahlungen beschränkt. In diesen Fällen wird die Zweckbindung durch Haushaltsvermerk bei den jeweiligen Investitionsmaßnahmen ausgewiesen.

Gemäß § 18 KomHKVO dürfen zweckgebundene Mehreinzahlungen für entsprechende Mehrauszahlungen verwendet werden.

Einseitige Deckungsfähigkeit zwischen Ergebnis- u. Finanzhaushalt

Innerhalb eines Budgets sind Haushaltsmittel für zahlungswirksame Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit einseitig im Sinne des § 19 Absatz 4, Satz 1 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen zur Investitions- oder Finanztätigkeit innerhalb desselben Budgets deckungsfähig.

Als unerheblich gelten Auszahlungen bis 2.000 Euro im Einzelfall.